

# 2020

## Gesetze der DDR



**Verordnung über  
Aufenthaltsbeschränkung**

**vom 24. August 1961**

**Erste  
Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung**

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung**

vom 24. August 1961

(GBl. II Nr. 55 S. 343)

i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 97).

Auf Grund des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. August 1961 verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

– aufgehoben –

§ 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) – aufgehoben –

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 4

– aufgehoben –

§ 5

Das Eigentum wird durch die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung nicht berührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Justiz erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

**Der Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Der Minister der Justiz**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung**

vom 24. August 1961

(GBl. II Nr. 55 S. 344)

§ 1

Örtliche Organe, die das Verlangen nach Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 der Verordnung stellen können, sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte.

§ 2

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung entsprechend Anwendung finden, sind insbesondere die Abschnitte über  
Verhaftung und vorläufige Festnahme,  
Durchführung der Hauptverhandlung,  
Vollstreckung des Urteils.

§ 3

Der Haftbefehl wird auf Verlangen des örtlichen Organs vom Staatsanwalt beantragt.  
Der Staatsanwalt vertritt das Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Hauptverhandlung.

Berlin, den 24. August 1961

**Der Minister des Innern**

**Der Minister der Justiz**

